

Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden

Inkrafttreten: 01.01.1991

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.01.2017
(Brem.GBl. S. 7)

Fundstelle: Brem.GBl. 1977, 197

Gliederungsnummer: 202-d-1

Aufgrund des [§ 33 Abs. 1 Satz 2](#) und des [§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) verordnet
der Senat:

§ 1

(1) Zur Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen
nach [§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4](#) und von Unterschriften und Handzeichen nach [§ 34
Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) sind befugt:

1. in der Stadtgemeinde Bremen

das Stadtamt,

die Ortsämter mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und
Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 9. April 1979 (Brem.GBl. S. 115
- 2011-b-1) genannten Ortsämter und

das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven,

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven

der Magistrat und

die Ortschaftspolizeibehörde.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 haben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit

1. die senatorischen Behörden,
2. die Seemannsämler,
3. - aufgehoben - ,
4. die Arbeitnehmerkammern,
5. die Handelskammer Bremen,
6. die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis jeder Behörde, für den eigenen Bedarf Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative sowie Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften vom 23. Dezember 1969 (Brem.ABl. S. 471) aufgehoben.

Beschlossen, Bremen, den 28. März 1977

Der Senat